BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **FamFG: Beschwerdeberechtigung des Gesellschaftsgläubigers nach verweigerter Löschung**
   Beschluss vom 20.06.2023, Az: II ZB 18/22
2. **BGB: Rechtsschutzbedürfnis gegen Äußerungen im Vereinsausschlussverfahren**
   Urteil vom 20.06.2023, Az: VI ZR 207/22
3. **BGB, KUG: Filmberichterstattung über Kindesentführung**
   Urteil vom 06.06.2023, Az: VI ZR 309/22
4. **BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs des Mieters bei Staffelmiete**
   Urteil vom 12.07.2023, Az: VIII ZR 60/22
5. **BGB: Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund**
   Urteil vom 29.06.2023, Az: IX ZR 56/22
6. **FamFG, BGB: Beiordnung eines Anwalts bei Betreuerwechsel**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: XII ZA 2/23
7. **ZPO: Anweisung des Anwalts zur Notierung einer Vorfrist**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: XII ZB 418/22
8. **FamFG: Formvorschriften für Anwalt als Berufsbetreuer**
   Beschluss vom 31.05.2023, Az: XII ZB 428/22
9. **StGB: Erweiterte Einziehung von Taterträgen aus Auslandstaten**
   Urteil vom 22.03.2023, Az: 1 StR 335/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **FamFG: Beschwerdeberechtigung des Gesellschaftsgläubigers nach verweigerter Löschung**
   Beschluss vom 20.06.2023, Az: II ZB 18/22
   Die Beschwerdeberechtigung eines Gesellschaftsgläubigers, der nach einer formwechselnden Umwandlung die Löschung der Gesellschaft mit der Begründung angeregt hat, der Formwechsel sei rechtsmissbräuchlich unter Umgehung oder Einschränkung des Gläubigerschutzes vollzogen worden, ergibt sich nicht bereits daraus, dass das Registergericht die Löschung verweigert hat. Ein allgemeines Recht eines Gläubigers, zur

Erleichterung der Verwirklichung seines Forderungsrechts bestimmte Eintragungen im Handelsregister herbeizuführen oder zu untersagen, besteht nicht.

2. **BGB: Rechtsschutzbedürfnis gegen Äußerungen im Vereinsausschlussverfahren**
   Urteil vom 20.06.2023, Az: VI ZR 207/22
   Für Klagen, die auf ansehensbeeinträchtigende Äußerungen gestützt werden, welche dazu dienen, einen Antrag auf Vereinsausschluss zu begründen und das entsprechende Verfahren der zuständigen Vereinsorgane in Gang zu setzen bzw. zu fördern, besteht in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis (Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 27. Februar 2018 - VI ZR 86/16 ,VersR 2018, 817; vom 28. Februar 2012 - VI ZR 79/11 ,VersR 2012, 502; vom 11. Dezember 2007 - VI ZR 14/07 ,VersR 2008, 357).

3. **BGB, KUG: Filmberichterstattung über Kindesentführung**
   Urteil vom 06.06.2023, Az: VI ZR 309/22
   Zur teilweisen Unzulässigkeit einer Filmberichterstattung über eine Kindesentführung wegen Schutzbedürftigkeit des Opfers.

4. **BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs des Mieters bei Staffelmiete**
   Urteil vom 12.07.2023, Az: VIII ZR 60/22
   Zur Verjährung des Auskunftsanspruchs des Mieters gemäß § 556g Abs. 3 BGB bei Vereinbarung einer Staffelmiete

5. **BGB: Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund**
   Urteil vom 29.06.2023, Az: IX ZR 56/22
   a) Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt.

   b) Die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund kann Drittschutz für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit entfalten; Voraussetzung ist ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung.

   c) In den Schutzbereich des Vertrags bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund kann auch ein faktischer Geschäftsleiter einbezogen sein.

6. **FamFG, BGB: Beiordnung eines Anwalts bei Betreuerwechsel**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: XII ZA 2/23
   Zur Beiordnung eines Rechtsanwalts im Betreuungsverfahren (hier: Betreuerwechsel auf Antrag des Betreuten).

7. **ZPO: Anweisung des Anwalts zur Notierung einer Vorfrist**
   Beschluss vom 21.06.2023, Az: XII ZB 418/22
   Ein Rechtsanwalt hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Fristversäumnisse möglichst vermieden werden. Hierzu gehört die allgemeine Anweisung, bei Verfahrenshandlungen, deren Vornahme ihrer Art nach mehr als nur einen geringen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, wie dies regelmäßig bei Rechtsmittelbegründungen der Fall ist, außer dem Datum des Fristablaufs noch eine grundsätzlich etwa einwöchige Vorfrist im Fristenkalender zu notieren.

8. **FamFG: Formvorschriften für Anwalt als Berufsbetreuer**
   Beschluss vom 31.05.2023, Az: XII ZB 428/22
   a) Rechtsanwälte, die das Amt des Betreuers berufsmäßig ausüben und in dieser Eigenschaft im eigenen Namen eine Beschwerdeschrift nach § 64 Abs. 2 Satz 1 FamFG einreichen, haben diese gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 1 FamFG als elektronisches Dokument zu übermitteln.

   b) Werden verfahrenseinleitende Anträge nicht zur Niederschrift der Geschäftsstelle, sondern schriftlich abgegeben, hängt deren Wirksamkeit nach § 23 FamFG - anders als bei bestimmenden Schriftsätzen im Beschwerdeverfahren (§ 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 FamFG) - nicht von der Beachtung zwingender Formvorschriften ab, zu denen für einen Rechtsanwalt § 14 b Abs. 1 FamFG hinzutreten könnte. Auch ein Rechtsanwalt darf solche Anträge daher gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 1 FamFG in gewöhnlicher Schriftform stellen; er ist in diesem Fall allerdings gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 FamFG verpflichtet, auf Anforderung des Gerichts ein elektronisches Dokument nachzureichen.

9. **StGB: Erweiterte Einziehung von Taterträgen aus Auslandstaten**
   Urteil vom 22.03.2023, Az: 1 StR 335/22
   Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen Art. 3 Abs. 1 Nr. 5

   Das innerstaatliche Strafanwendungsrecht umfasst im Falle des unbefugten Vertriebs von Betäubungsmitteln i.S.d. § 6 Nr. 5 StGB unabhängig vom Recht des Tatorts auch die erweiterte Einziehung von Taterträgen und deren Werts gemäß §§ 73 , 73a , 73c StGB aus Auslandstaten.

   Die erweiterte Einziehung von Taterträgen und deren Wert gemäß §§ 73 , 73a , 73c StGB aus Auslandstaten setzt nicht voraus, dass sich die Auslieferung des Angeklagten auf die "anderen rechtswidrigen Taten" i.S.d. § 73a Abs. 1 StGB erstreckt, die den Anknüpfungspunkt für die erweiterte Einziehung darstellen.